

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

45 (22.2.1866)



24 Eichen, Bau- und Nutholzstämme, 15 Birken, 4 Pappel- und 4 Thorn-Ruthholzstämme, 22 Kistr. birtenes und 11 1/2 Kistr. erlenes Scheitels, 87 Kistr. erlenes, 39 Kistr. aspenes und 8 Kistr. gemischtes Prügelschlag.

Samstag den 3. März l. J.: 325 Stck eigene und 19,500 Stck gemischte Wellen und 1 Loos Schlaarum. Die Zusammenkunft ist auf den betreffenden Schlägen jeweils früh 9 Uhr. Korb, den 16. Februar 1866. Großh. bad. Bezirksforst. Eichhorn.

R. 485. Nr. 665. Civ.-Kammer. Waldsb. (Aufforderung.) In Sachen des Jakob Matt von Zwingen, Klägers, gegen Viktor Schloffer Gbeteute von da, Beklagter, Pfandbrief betreffend, hat der Kläger durch seinen Anwalt vortragen:

Am 24. Oktober 1859 veräußerte Martin Hauer und dessen Ehefrau von Zwingen an die erhehliche Tochter der Letztern, Helena Vanholz, folgende, auf der Gemarkung Zwingen gelegene Liegenschaften: Ein dreiflügeliges Wohnhaus in der Weiergasse, neben Salomon Guggenheim und dem Schulgasse, mit Scheuer und Stallung; 13 1/2 Ruthen Gartenland unter der Stieghölle; 2 Bierling 19 Ruthen Acker in der Geißhalden; 2 Bierling 2 Ruthen Ackerfeld in der Almend; 3 Bierling 10 Ruthen Ackerfeld im Breitenbach; 1 Bierling 25 Ruthen Ackerfeld daselbst; 1 Bierling Ackerfeld daselbst; 1 Jauchert 1 Bierling 40 Ruthen Wiesen in der Neumatten; 1 Jauchert 28 Ruthen Wiesen in der untern Weide; 1 Jauchert 1 Bierling 3 Ruthen Wiesen daselbst, um den Kaufpreis von 1750 fl., und ist der Kauf in das Grundbuch von Zwingen, Band VII. Nr. 159, eingetragen und gewährt worden.

Diese Liegenschaften, auf welchen im Pfandbuch von Zwingen Teil II. S. 550 zu Gunsten der Ursula Vanholz von Zwingen eine Gleichstellungsgeldforderung von 275 fl. und zu Gunsten des Viktor Schloffer von Gurtweil eine Kaufschilling-Restforderung von 63 fl. 24 kr. eingetragen ist, hat der Kläger, der sich im Jahr 1860 mit Helena Vanholz verheiratet hatte, bei der auf Ableben der Letztern im Jahr 1862 stattgehabten Versteigerung gekauft.

Viktor Schloffer von Gurtweil vererbte sich im Jahr 1861 mit Ursula Vanholz von Zwingen. Beide gaben ihr diesseitiges Staatsbürgerrecht auf und wanderten nach Amerika aus, nachdem der Kläger vorher, im Frühjahr 1861, deren oben bezeichnete Guthaben bezahlte, aber einen Strich der Pfandbriefe nicht erwirkt hatte. Das Begehren der Klage geht dahin, die Beklagten, unter Verschätzung in die Kosten, für schuldig zu erklären, die beiden Pfandbriefe freizugeben zu lassen.

Zur mündlichen Verhandlung wird Tagfahrt auf die am

Samstag den 24. März d. J.,

Form. 1/9 Uhr, beginnende Gerichtsverhandlung anberaumt, wovon die Beklagten, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt werden, daß sie, wenn sie den Klagenanspruch bestritten wollen, unverweilt einen Anwalt und einen dabei wohnenden Gewalthaber aufzustellen haben, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angehängt werden sollen. Zugleich wird den Beklagten der Rechtsnachteil angedroht, daß im Fall ihres Ungehorsams die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen und sie mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen würden.

Waldsb., den 12. Februar 1866. Großh. bad. Kreisgericht. Schneider. Hofmann.

R. 902. Nr. 1597. Ettenheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Max Renner, Instrumentenmachers zu Freiburg, gegen Gregor Scherer, Musikus von Malsberg, Forderung von 38 fl. 50 kr. für im Jahr 1865 abgekauft Musikinstrumente, nebst 5 Proz. Zins vom Eröffnungstage betr.,

ergibt auf klägerischen Antrag Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 4 Wochen entweder den klägerischen Forderung zu betrieblen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klägerischen Theils für zugestanden erklärt würde. Dies wird dem klägerischen Theile hiemit bekannt gemacht.

Ettenheim, den 19. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

R. 894. Nr. 2243. Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen der Lahrer Eisenbahn-Aktiengesellschaft gegen den klägerischen Kassier Christian Friedrich Scholderer von Lahr, wegen Forderung von 22,189 fl. 46 kr. Neß, herrührend aus geführter Berechnung vom Jahr 1865,

ergibt auf Ansuchen des klägerischen Theils Befehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klägerischen Forderung zu betrieblen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klägerischen Theils für zugestanden erklärt würde. Dieser Befehl wird dem klägerischen Theile auf diesem Wege kundgemacht; und wird demselben zugleich aufgegeben, einen am diesseitigen Gerichtsstelle wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtsstelle angehängt werden sollen.

Lahr, den 17. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Wilsens.

R. 897. Nr. 1751. Bühl. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Wolf Retter von Bühl gegen Alois Rödler, Nagelschmied von da, Forderung betr.

Befehl. Wird dem Beklagten aufgegeben, den eingeklagten Betrag von 152 fl. 43 kr., nebst 5 Proz. Zins vom 2. Januar 1845 binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Kläger zu bezahlen. Dies wird dem Beklagten hiermit mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen dabei wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.

Bühl, den 16. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Ruppel.

R. 871. Nr. 2766. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen Kommand Deuthe von Dürrenbühl, Gemeinde Münchbühl, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 21. März d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzug- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dabei wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einfindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Stodach, den 15. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

R. 906. Nr. 2975. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann J. G. Hohmann von Bruchsal haben wir unterm 30. v. Mts. Gant erkannt; die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird später festgesetzt werden. Es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 23. März l. J., Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorzug- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dabei wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einfindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Bruchsal, den 19. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Taiger. Raab, A. J.

R. 880. Nr. 1137. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Regine Leutz von Sulzfeld ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigen Tagfahrt und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 15. März 1866, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dabei wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einfindigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie am Orte der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden. Eppingen, den 12. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Jacob.

R. 879. Nr. 2672. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigen Tagfahrt und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 21. März 1866, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenige Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnort zustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle weitere Zustellungen nur durch Zuführung auf der Post erfolgen würden, wobei die Befähigung mit Zulieferung an die Post für vollgültig erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angenommen oder sonst als unbestellbar juristisch worden sollte. Mannheim, den 14. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich. v. Marshall.

R. 866. Nr. 2510. Radolfzell. (Ausschließerkennntniß.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Seligmann Elias Biederer, Inhaber der Firma Biederer & Söhne von Gailingen, Forderung und Vorzugsrecht betr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiemit von der vorhabenden Gantmasse ausgeschlossen. Radolfzell, den 6. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Heib.

R. 838. Nr. 2068. Weisach. (Handelsregister.) Die D. 3. 55 zum Firmenregister eingetragene Firma M. Lebi in Weisach ist erloschen. Weisach, den 16. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Gänseblum.

R. 837. Nr. 1553. Ettenheim. (Bekanntmachung.) Unter D. 3. 57, beziehungsweise 58, wurden in das Register eingetragen die Firmen: 1) A. Bancher zu Altdorf. Inhaber Anton Bancher, Witwer von Unterrombach. 2) Anselm Spitz zu Dörlinbach mit Inhaber gleichen Namens. Derselbe lebt mit seiner Ehefrau Magdalena, geb. Schwendemann, in allgemeiner Gütergemeinschaft. Ettenheim, den 14. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

R. 835. Nr. 1594. Ettenheim. (Bekanntmachung.) Unter D. 3. 59 wurde in das Register eingetragen die Firma S. Hauer zu Rühl. Inhaber Hermann Hauer von dort. Nach Eheverdrag vom 3. Januar d. J. mit Jeanette Maier von Malsch wirt jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft. Ettenheim, den 16. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

R. 840. Nr. 1794. Durlach. (Bekanntmachung.) Den Eintrag zum Firmenregister betr. Ordnungszahl 77. Eintrag vom 15. Februar 1866. Firma und Niederlassungsort: Kaufmann Löw Stern in Königbach. Inhaber der Firma: Kaufmann Löw Stern, Handelsmann in Königbach; derselbe ist verheiratet mit Mathilde, geborne Stern. Nach dem Ehevertrag, d. d. Königbach, 26. November 1858, bringt jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft ein, wogegen alle gegenwärtige und zukünftige Forderungen abgegolten sind. Als Prokurist ist die Ehefrau des Kaufmanns Löw Stern bestellt. Durlach, den 15. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

R. 839. Nr. 1795. Durlach. (Bekanntmachung.) Den Eintrag zum Handelsregister betr. Die unterm 19. Februar 1863, Nr. 1821, Ordnungszahl 2, unter der Firma und dem Niederlassungsorte Lazarus Bär Stern & Sohn in Königbach in das Gesellschaftsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Durlach, den 15. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

R. 893. Nr. 1242. Achern. (Mundtödt-erklärung.) Durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. Februar d. J., Nr. 952, wurde Erhard Dit von Denebach wegen Verschwendung für mundtödt erklärt und Landwirth Joseph Erer von Denebach als dessen Rechtsbeistand ernannt, ohne dessen Bewilligung derselbe keine der im L. N. S. 513 benannten Rechtsgeschäfte vornehmen darf. Achern, den 15. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

R. 892. Nr. 20198. Forstheim. (Mundtödt-erklärung.) Christian Rau von Langenab wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 6. September wegen fortgesetzten verschwendlichen Lebenswandels im zweiten Grad für mundtödt erklärt, und wurde ihm Nikolaus Karl Rai von Langenab als Vormund bestellt. Forstheim, den 19. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

R. 862. Nr. 1378. Kenzingen. (Aufforderung.) Der am 2. Febr. 1818 geborne Franz Peter von Wühl, welcher sich an unbekanntem Orte aufhalten und seit 20 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben haben soll, wird aufgefordert, binnen einem Jahr seinen Aufenthaltsort dahier anzugeben, widrigenfalls er für verstorben erklärt

und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Kenzingen, den 11. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Jungmann.

R. 883. Nr. 2934. Müllheim. (Aufforderung.) Bruno Gettelinger von Ziel, welcher sich im Jahr 1853 nach Amerika begeben und seit dem Jahr 1860 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von seinem Aufenthaltsort anbegeben zu lassen, in dem er sonst auf Antrag der Beteiligten für verstorben erklärt würde. Müllheim, den 12. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Rode.

R. 878. Nr. 1137. Bretten. (Vorladung.) Johann Hock von Gendelsheim, Kirch Weil von Kenzingen, Gustav Karl Friedrich Wegger von Stein, Johann Friedrich Lindenberg von Godesheim, und Wilhelm Arnold von Sidingen sind auf Antrag der großh. Staatsanwaltschaft der Restriktion angeklagt. Dieselben werden aufgefordert, sich in der auf Donnerstag den 5. April d. J., Vorm. 8 Uhr, anberaumten Tagfahrt zur Hauptverhandlung zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis des Erkenntnisses gefällig werden wird. Bretten, den 15. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Kammer.

R. 877. Nr. 1265. Bretten. (Aufforderung.) Konrad Böckle von Rinslingen, der im Jahr 1817 nach Amerika ausgewandert, und seit der Zeit nie eine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, in dem er sonst für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Bretten, den 9. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Kammer.

R. 875. Nr. 1266. Bretten. (Aufforderung.) Johann Konrad Böckle von Rinslingen, der im Jahr 1834 nach Amerika gereist ist und seit der Zeit nie eine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, in dem er sonst für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Bretten, den 9. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Kammer.

R. 876. Nr. 1405. Bretten. (Aufforderung.) Franz Rehner von Bauerbach, der im Jahr 1848 nach Amerika ausgewandert ist, und seit der Zeit nie eine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, in dem er sonst für verstorben erklärt, und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Bretten, den 9. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Kammer.

R. 817. Forstheim. (Erbsverhandlung.) Zu der Verlassenschaft der am 20. Januar 1866 verlebten Johann Ludwig Schläfer's Wittve, Dorothea, geborne Schuder, von Wilschbronn sind die nachgenannten Personen als gesetzliche Erben berufen, nämlich: Anna Barbara Schuder, Ehefrau des Schmieds Michael Kreutz, Magdalena Schuder, Ehefrau des Michael Rodewald, und Christian Wiling, sämmtliche von Wilschbronn. Diese sind zum Theil nach Amerika ausgewandert und ihr Aufenthaltsort aller dieser Personen nicht bekannt, weshalb diese oder ihre Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert werden, sich

binnen drei Monaten zur Empfangnahme ihres Erbes in Kenntnis zu setzen, ansonst die Verlassenschaft ausschließlich denjenigen zugerechnet würde, welchen sie zugekommen, wenn die obgenannten Personen am Tage des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Forstheim, den 10. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Weigand.

R. 858. Nr. 1341. Bonndorf. (Urtheil.) J. A. E. gegen Franz Karl Wette von Wellendingen, wegen Restriktion, wird auf geführte Untersuchung zu Recht erkannt: Franz Karl Wette von Wellendingen sei der Restriktion schuldig und deshalb unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen. Bonndorf, den 10. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schönl.

R. 865. Nr. 2067. Emmendingen. (Urtheil.) Wird erkannt: Nikaut August Siedlinger von Gießhellen wird der Restriktion für schuldig erkannt und deshalb, unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung der Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurteilt. Emmendingen, den 10. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. v. Roittd.

R. 870. Nr. 1264. Schönau. (Urtheil.) Wird zu Recht erkannt: Liquidant Othmar Wigert von Kenzingen sei mit seinen Ansprüchen an die Gantmasse des Leopold Kammele in Wambach zugewiesen. R. R. W. Dies wird dem an unbestimmten Orten abwesenden Liquidanten auf diesem Wege bekannt gemacht. Schönau, den 14. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Neumann.

R. 873. A. G. Nr. 1086. Weinheim. (Urtheil.) Nikaut Johann Passauer von Landenbach wurde durch Urtheil vom Heutigen der Restriktion für schuldig erklärt, und deshalb in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt; was dem klägerischen Angeklagten hiemit verflendet wird. Weinheim, den 12. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

R. 896. Nr. 1699. Baden. (Fahndungs-urtheil.) Nachdem Amalie Göbmann von Eschbach eingeliefert ist, wird das diesseitige Fahndungs-urtheil vom 18. November v. J., Nr. 10,834, zurückerufen. Baden, den 18. Februar 1866. Großh. bad. Amtsgericht. v. Bsch.